



Gemeinde Rastede Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2021/151 freigegeben am 24.09.2021

GB 1 Datum: 21.09.2021

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

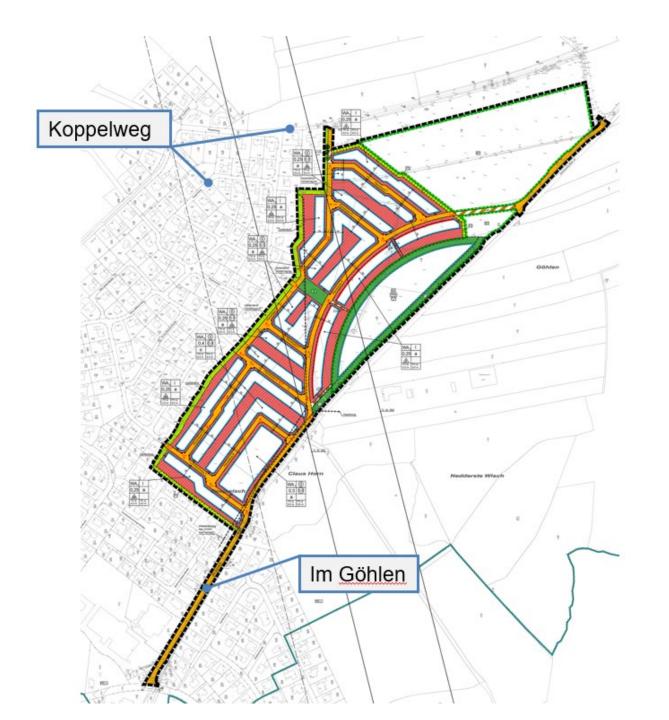
Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 100 - Wohngebiet Im Göhlen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.10.2021	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	05.10.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	05.10.2021	Rat









Zeitschiene	
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 100	20.03.2018
Einreichung eines Klageverfahrens	15.03.2019
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz durch den Kläger	06.03.2020
Außervollzugsetzung des Bebauungsplanes Nr. 100 mit Hinweis durch OVG auf Mängel des Bebauungsplanes, die zu einer Rechtsunwirksamkeit führen könnten	15.07.2020
Beschluss zur 1.erneuten öffentlichen Auslegung im Ergänzungsverfahren zur Heilung der im Rahmen der Außervollzugssetzung Hinweise auf Mängel (Stichwort: Verkehrszahlen / Schallimmissionen zum Verkehr)	22.03.2021
1.Erneute öffentliche Auslegung im Ergänzungsverfahren hinsichtlich Verkehr und Schallimmissionen aus dem Verkehr	09.0410.05.2021
Urteil zur Feststellung der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 100	30.06.2021
Beschluss zur 2.erneuten öffentlichen Auslegung im Ergänzungsverfahren zur Heilung der im Rahmen des Feststellungsbeschlusses angezeigten Mängel (Stichwort: Ausfertigungsdatum des Bebauungsplanes und Oberflächenentwässerungskonzept)	09.08.2021
2. Erneute öffentliche Auslegung im Ergänzungsverfahren in verkürzter Form	19.0802.09.2021
Satzungsbeschluss mit rückwirkender Inkrafttretung im Ergänzungsverfahren	05.10.2021
Bekanntmachung und damit Inkrafttreten des ergänzten Bebauungsplanes Nr. 100	Ab 41. KW



1. Abwägungsmangel hinsichtlich der Verkehrsprognose und der daraus prognostizierten Verkehrslärmbelastung

Rechtswidrig ist der Bebauungsplan schon deshalb, weil der Rat der Antragsgegnerin den planbedingten Zu- und Abgangsverkehr fehlerhaft prognostiziert und damit sowohl die Belastung des örtlichen Verkehrsnetzes, als auch die planbedingten Lärmimmissionen falsch eingeschätzt hat.

2. Fehlende Auslegung des Oberflächenentwässerungskonzeptes 2017 als umweltrelevanter Belang im Rahmen der öffentlichen vom 06.10. – 06.11.2017

Es ist ernstlich zweifelhaft, ob nicht jedenfalls das Entwässerungskonzept für Oberflächenwasser des Ingenieurbüros Börjes aus dem September 2017 hätte Gegenstand der öffentlichen Auslegung sein müssen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB muss die Gemeinde neben dem Planentwurf und dessen Begründung diejenigen Stellungnahmen auslegen, die - erstens - umweltbezogen, - zweitens - nach ihrer Einschätzung wesentlich sind und - drittens - zum Auslegungszeitpunkt bereits vorliegen. Der Begriff der Stellungnahme ist dabei weit zu fassen und kann namentlich auch im Auftrag der Gemeinde erstellte Gutachten umfassen (VGH BW, Urt. v. 20.9.2010 - 8 S 2801/08 -, ESVGH 61, 188 = juris Rn. 38-40; SächsOVG, Urt. v. 9.3.2012 - 1 C 13/10 -, juris Rn. 56)

2. Formeller Fehler zur Ausfertigung des Planes

Unabhängig davon wurde der Bebauungsplan nicht ordnungsgemäß ausgefertigt. Der gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachung muss eine wirksame Ausfertigung vorausgehen (stRspr., vgl. m. w. N. BVerwG, Beschl. v. 9.5.1996 - 4 B 60.96 -, juris Rn. 3 = NVwZ-RR 1996, 630 = BRS 58 Nr. 41). Das fehlt.



Zu 1.: Abwägungsmangel hinsichtlich der Verkehrsprognose und der daraus prognostizierten Verkehrslärmbelastung

Durchführung eines Ergänzungsverfahren, Beschluss vom 22.03.2021

1.Erneute öffentliche Auslegung vom 09.04.2021 – 10.05.2021

Eingang Stellungnahmen Trager öffentlicher Belange (13)

Seitens der Träger öffentlicher Belange ist lediglich vom Landkreis Ammerland eine Stellungnahme zu den ergänzten beziehungsweise geänderten Teilen abgegeben worden. Die übrigen Stellungnahmen betreffen nur die nachfolgende Umsetzung des Bebauungsplanes (Abstimmung Leitungspläne etc.). Die vollständigen Stellungnahmen und entsprechenden Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zur Beschlussvorlage zu entnehmen.

Eingang Stellungnahmen Bürgerinnen und Bürger (25)



Wesentliche Themen aus den Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger:

Hinweis:

Gem. § 4a Abs. 3 BauGB fließen nur die Stellungnahmen in die Abwägung ein, die zu den geänderten Teilen vorgetragen wurden.

- 1. Themenfeld: Verkehrliche Erschließung für das Plangebiet
- 2. Themenfeld: Immssionsauswirkungen



Themenfeld: Verkehrliche Erschließung für das Plangebiet

Folgende wesentliche Punkte werden angesprochen bzw. fachlich in Frage gestellt:

- → Anregungen zu alternativen verkehrlichen Erschließungsmöglichkeiten (unterschiedliche Varianten werden angesprochen)
- → Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Radfahrer) auf der Straße Im Göhlen sei nicht gewährleistet
- → Sicherheit der Verkehrsteilnehmer an ausgewählten Punkten sei nicht gewährleistet, z.B. Einmündung Mühlenstraße, Kindergarten
- → Auswirkungen auf nachgeordnete Straßen, z.B. Mühlenstraße, Hankhauser Straße, Parkstraße seien nicht ausreichend untersucht
- → Fragen zu den Grundlagen und Annahmen des Verkehrsgutachtes, z.B. Fahrten von gewerblichen Nutzungen, Tennishalle
- → Vorschläge für den Ausbau der Straße Im Göhlen, z.B. Aufpflasterungen, Querungshilfe Höhe "Am Hankhauser Busch Graf-von-Galen-Straße, zulässige Geschwindigkeit max. 30 km/h, besser Schrittgeschwindigkeit



Themenfeld: Immssionsauswirkungen

Folgende wesentliche Punkte werden angesprochen bzw. fachlich in Frage gestellt:

- → Unzutreffende Annahme im Gutachten zu einzelnen angesetzten Immissionsorten
- → Nichtberücksichtigung der Geräusche der Wasserströmung in der Bäke als Emissionsquelle
- → Auswirkungen des Baustellenlärms bei einer angenommenen Gesamtbauzeit von 8-10 Jahren
- → Heranziehung einer falschen Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage im Gutachten. Satt der 16. BImSchV sei die TA Lärm heranzuziehen



1. Abwägungsmangel hinsichtlich der Verkehrsprognose und der daraus prognostizierten Verkehrslärmbelastung

Rechtswidrig ist der Bebauung: den planbedingten Zu- und Abg die Belastung des örtlichen Ver onen falsch eingeschätzt hat.



n deshalb, weil der Rat der Antragsgegnerin hr fehlerhaft prognostiziert und damit sowohl es, als auch die planbedingten Lärmimmissi-

2. Fehlende Auslegung des Oberflächenentwässerungskonzeptes 2017 als umweltrelevanter Belang im Rahmen der öffentlichen vom 06.10. – 06.11.2017

Es ist ernstlich zweifelhaft, ob nicht jedenfalls das Entwässerungskonzept für Oberflächenwasser des Ingenieurbüros Börjes aus dem September 2017 hätte Gegenstand der öffentlichen Auslegung sein müssen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB muss die Gemeinde neben dem Planentwurf und dessen Begründung diejenigen Stellungnahmen auslegen, die - erstens - umweltbezogen, - zweitens - nach ihrer Einschätzung wesentlich sind und - drittens - zum Auslegungszeitpunkt bereits vorliegen. Der Begriff der Stellungnahme ist dabei weit zu fassen und kann namentlich auch im Auftrag der Gemeinde erstellte Gutachten umfassen (VGH BW, Urt. v. 20.9.2010 - 8 S 2801/08 -, ESVGH 61, 188 = juris Rn. 38-40; SächsOVG, Urt. v. 9.3.2012 - 1 C 13/10 -, juris Rn. 56).

2. Formeller Fehler zur Ausfertigung des Planes

Unabhängig davon wurde der Bebauungsplan nicht ordnungsgemäß ausgefertigt. Der gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachung muss eine wirksame Ausfertigung vorausgehen (stRspr., vgl. m. w. N. BVerwG, Beschl. v. 9.5.1996 - 4 B 60.96 -, juris Rn. 3 = NVwZ-RR 1996, 630 = BRS 58 Nr. 41). Das fehlt.

Zu 2.: Fehlende Auslegung des Oberflächenentwasserungskonzeptes 2017 als umweltrelevanter Belang im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 06.10. – 06.11.2017

Durchführung eines Ergänzungsverfahren, Beschluss vom 09.08.2021

2.Erneute öffentliche Auslegung vom 19.08.2021 – 02.09.2021

Neben dem Oberflächenentwässerungskonzept, welches aufgrund der Aktualität von Starkregenereignissen überarbeitet wurde, wurden zusätzlich und ohne Rechtsanspruch auch ergänzende Maßnahmen des Entwässerungsantrages (Bypass, Rahmendurchlässe), die nicht Voraussetzung einer Genehmigung sind, sondern bereits zukünftige Maßnahmen zum Hochwasserschutz darstellen, ausgelegt.

Eingang Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange (10)

Seitens der Träger öffentlicher Belange sind keine relevanten Stellungnahmen zu den ergänzten beziehungsweise geänderten Teilen abgegeben worden. Die vollständigen Stellungnahmen und entsprechende Abwägungsvorschläge sind der Anlage 4 zur Beschlussvorlage zu entnehmen.

Eingang Stellungnahmen Bürgerinnen und Bürger (13)

Darstellung der wesentlichen Themen siehe nächste Folie



Wesentliche Themen aus den Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger:

Hinweis:

Gem. § 4a Abs. 3 BauGB fließen nur die Stellungnahmen in die Abwägung ein, die zu den geänderten Teilen vorgetragen wurden.

- 1. Themenfeld: Oberflächenentwässerungskonzept für das Plangebiet
- 2. Themenfeld: Konzept zum Ausbau der Hankhauser Bäke
- 3. Themenfeld: Durchführung des Verfahrens der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB



1. Themenfeld: Oberflächenentwässerungskonzept für das Plangebiet

Folgende wesentliche Punkte werden angesprochen bzw. fachlich in Frage gestellt:

- → Überflutung des Plangebietes bei Regenereignissen ab einer bestimmten Stärke
- → Mangelnde Leistungsfähigkeit und fachliche Konzeption des Regenrückhaltebeckens RRB



2. Themenfeld: Konzept zum Ausbau der Hankhauser Bäke

Folgende wesentliche Punkte werden angesprochen bzw. fachlich in Frage gestellt:

- → Auswirkungen auf Rastede insgesamt
- → Auswirkungen auf die Umgebung der Bäke und das Plangebiet
- → Auswirkungen auf bestimmte Straßenzüge
- → Fehlender Generalentwässerungsplan
- → Fehlerhafte Maßnahmen in der Vergangenheit, z.B. Sanierung der Schloßparkteiche
- → Auswirkungen auf den Unterlauf der Bäke bis zur Nordsee
- → Fachlich falsche Grundannahmen des Ausbaukonzeptes, z.B. Wasserstände, Einzugsgebiet
- → Fachlich untaugliche Maßnahmen und Berechnungsmodelle zum Ausbau der Bäke
- → Anregungen zum fachlichen Ausbau der Bäke



Themenfeld: Durchführung des Verfahrens der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB

Folgende wesentliche Punkte werden angesprochen bzw. fachlich in Frage gestellt:

- → Zeitraum der öffentlichen Auslegung
- → Beschränkung zur Abgabe von Stellungnahmen auf die geänderten Inhalte der Planunterlagen

Baugesetzbuch *) (BauGB)

§ 4a Gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung

- (1)
- (2)
- (3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.
- (4)
- (5)
- (6)



1. Abwägungsmangel hinsichtlich der Verkehrsprognose und der daraus prognostizierten Verkehrslärmbelastung

Rechtswidrig ist der Bebauungs, den planbedingten Zu- und Abge die Belastung des örtlichen Verk onen falsch eingeschätzt hat.



n deshalb, weil der Rat der Antragsgegnerin in fehlerhaft prognostiziert und damit sowohl s, als auch die planbedingten Lärmimmissi-

2. Fehlende Auslegung des Oberflächenentwässerungskonzeptes 2017 als umweltrelevanter Belang im Rahmen der öffentlichen vom 06.10. – 06.11.2017

Es ist ernstlich zweifelhaft, ob nicht jedenfalls das Entwässerungskonzept für Oberflä-

öffentlichen Auslegung sein müs neben dem Planentwurf und des die - erstens - umweltbezogen, -- drittens - zum Auslegungszeitpi dabei weit zu fassen und kann n



ptember 2017 hätte Gegenstand der 2 Satz 1 BauGB muss die Gemeinde ejenigen Stellungnahmen auslegen, er Einschätzung wesentlich sind und en. Der Begriff der Stellungnahme ist Auftrag der Gemeinde erstellte Gut-

achten umfassen (VGH BW, Urt. v. 20.9.2010 - o S 2801/08 -, ESVGH 61, 188 = juris Rn. 38-40; SächsOVG, Urt. v. 9.3.2012 - 1 C 13/10 -, juris Rn. 56).

2. Formeller Fehler zur Ausfertigung des Planes

Unabhängig davon wurde der Bebauungsplan nicht ordnungsgemäß ausgefertigt. Der gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachung muss eine wirksame Ausfertigung vorausgehen (stRspr., vgl. m. w. N. BVerwG, Beschl. v. 9.5.1996 - 4 B 60.96 -, juris Rn. 3 = NVwZ-RR 1996, 630 = BRS 58 Nr. 41). Das fehlt.



Zu 3.: Formeller Fehler zur Ausfertigung des Planes

Der Mangel wird im Zuge des Ergänzungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 100 nach einem erneuten Satzungsbeschluss sowie Bekanntmachung ausgeräumt.



Durch das Ergänzungsverfahren gem. § 214 Abs. 2 BauGB einschl. 2 erneuter Auslegungen können mit erneutem Satzungsbeschluss die Mängel des rechtsunwirksam erklärten Bebauungsplanes Nr. 100 behoben werden.

Urteil Nds. OVG vom 30.06.2021:



1. Abwägungsmangel hinsichtlich der Verkehrsprognose und der daraus prognostizierten Verkehrslärmbelastung

Rechtswidrig ist der Bebauu den planbedingten Zu- und A die Belastung des örtlichen I onen falsch eingeschätzt hat



n deshalb, weil der Rat der Antragsgegnerin nr fehlerhaft prognostiziert und damit sowohl s, als auch die planbedingten Lärmimmissi-

2. Fehlende Auslegung des Oberflächenentwässerungskonzeptes 2017 als umweltrelevanter Belang im Rahmen der öffentlichen vom 06.10. – 06.11.2017

Es ist ernstlich zweifelhaft, ob nicht jedenfalls das Entwässerungskonzept für Oberflä-

chenwasser des Ingenieurbüro öffentlichen Auslegung sein mü neben dem Planentwurf und de die - erstens - umweltbezogen, - drittens - zum Auslegungszeit dabei weit zu fassen und kann



eptember 2017 hätte Gegenstand der . 2 Satz 1 BauGB muss die Gemeinde liejenigen Stellungnahmen auslegen, rer Einschätzung wesentlich sind und en. Der Begriff der Stellungnahme ist Auftrag der Gemeinde erstellte Gut-

achten umfassen (VGH BW, Uπ. v. 20.9.2010 - 8 S 2801/08 -, ESVGH 61, 188 = juris Rn. 38-40; SächsOVG, Urt. v. 9.3.2012 - 1 C 13/10 -, juris Rn. 56).

2. Formeller Fehler zur Ausfertigung des Planes

Unabhängig davon wurde der E gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Bau eine wirksame Ausfertigung vol 9.5.1996 - 4 B 60.96 -, juris Rn.



plan nicht ordnungsgemäß ausgefertigt. Der erlichen ortsüblichen Bekanntmachung muss (stRspr., vgl. m. w. N. BVerwG, Beschl. v. RR 1996, 630 = BRS 58 Nr. 41). Das fehlt.



Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

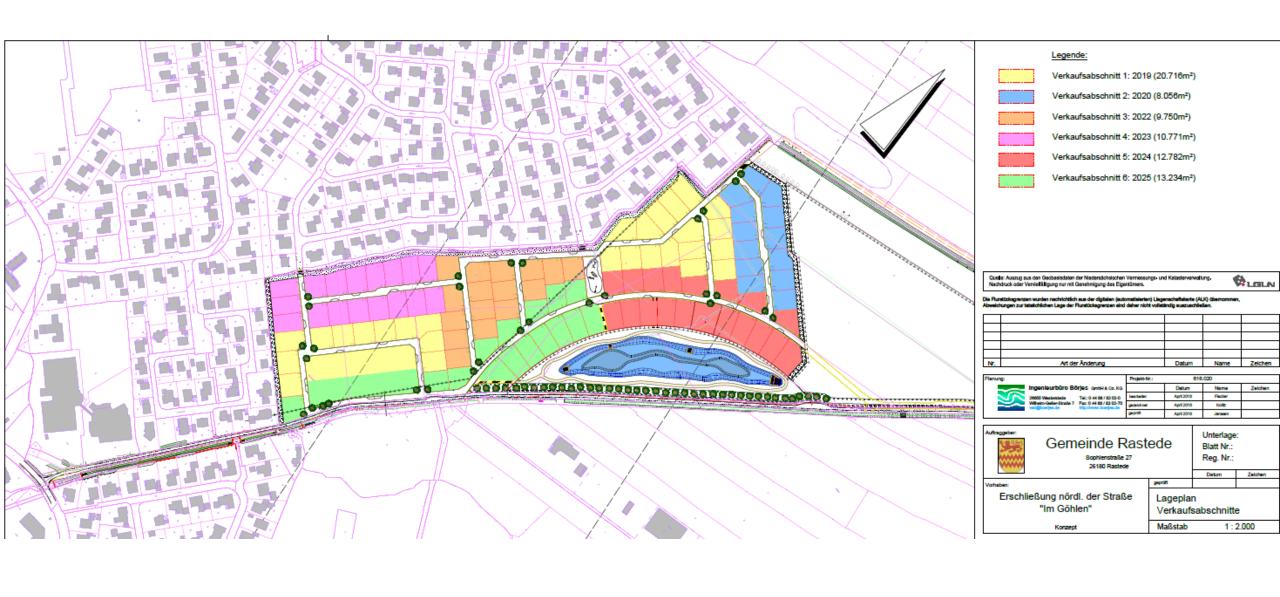
Nach Auffassung der Gemeinde sind mit dem durchgeführten Ergänzungsverfahren und den hierzu erarbeiteten Unterlagen (ergänzte Fachgutachten zur verkehrlichen Erschließung, zum Immissionsschutzes und zur Oberflächenentwässerung) alle Anforderungen, die vom 1.Senat des Nds. OVG in den schriftlichen Begründungen der ergangenen Entscheidungen dokumentiert wurden, abgearbeitet worden.

Im Zuge des durchgeführten Ergänzungsverfahrens einschließlich der zwei erneuten öffentlichen Auslegungen sind keine neuen Erkenntnisse für die Inhalte der Planung oder die durchzuführende Abwägung aufgetreten, die zu einer Veränderung der Planinhalte geführt haben.

Somit kann der Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen werden.

Mögliche Lösungsansätze außerhalb der Bauleitplanung:

1. Nach Abschluss des Verkaufsverfahrens des **jeweiligen Verkaufsabschnittes** wird in Monitoringverfahren in Bezug auf die jeweilige Verkehrsbelastung durchgeführt und die Ergebnisse dem Ausschuss vorgestellt.



Mögliche Lösungsansätze außerhalb der Bauleitplanung:

1. Nach Abschluss des Verkaufsverfahrens des **jeweiligen Verkaufsabschnittes** wird ein Monitoringverfahren in Bezug auf die jeweilige Verkehrsbelastung durchgeführt und die Ergebnisse dem Ausschuss vorgestellt.

2. Gestaltung der Erschließungsplanung



Verkehrsberuhigter Bereich mit Abschnittsbildung und optischer Trennung der Mischverkehrsfläche



Abbildung 4: Beispielhafte Darstellung einer punktuellen Einengung im Straßenraum zur Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit (Foto: IGS mbH 2013)





Abbildung 43: Beispiele für optische Trennungen (Fotos: IGS mbH 2013)

Sammelstraße mit ausgewiesenem Verkehrsberuhigtem Bereich

Straße, die mehrere Wohnstraßen mit dem übergeordneten Straßennetz verbindet. Im Regelfall ist diese ebenfalls von Wohnbebauung umgeben (Abbildung 37).





Abbildung 37: Beispiel einer Sammelstraße mit ausgewiesenem Verkehrsberuhigtem Bereich

Quelle: UdV, 2015

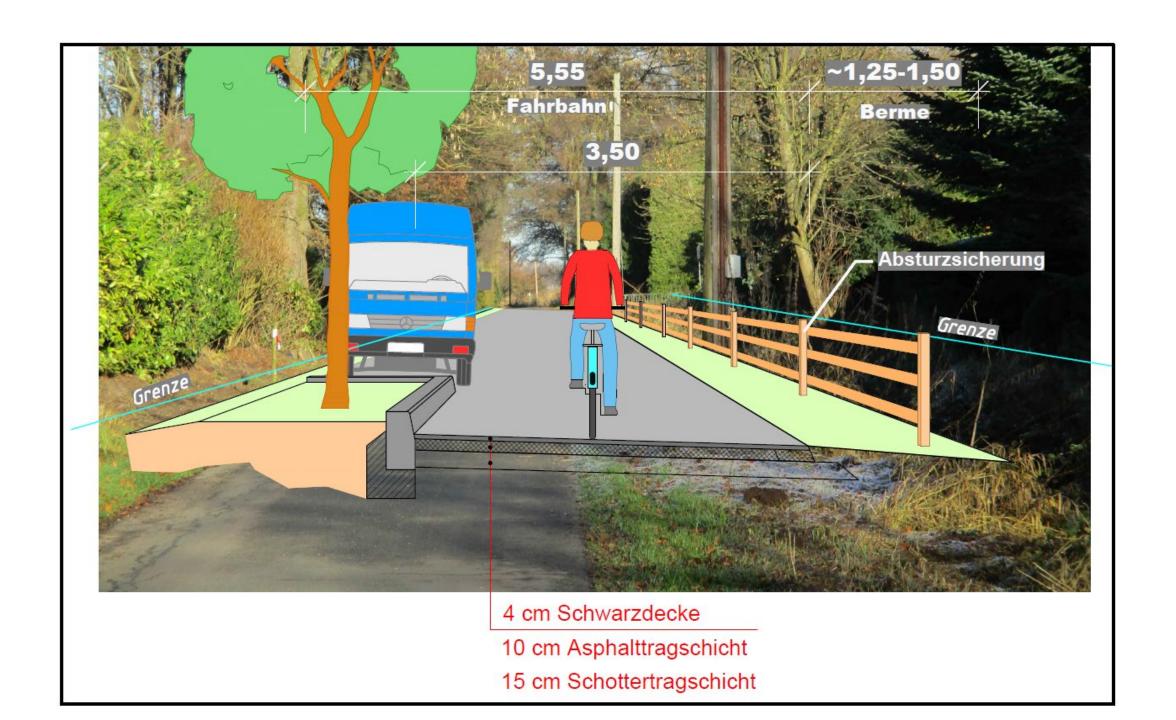
Stand: 29.09.2021 Zusammenfassung VU "Im Göhlen"

Gestaltung der Straße "Im Göhlen"



- Engstelle verträglich mit der Ausweisung und Gestaltung als Verkehrsberuhigter Bereich ("Spielstraße")
- Querungen des Fuß- und Radverkehrs sollen gestalterisch hervorgehoben werden (farbliche Gestaltung, Aufpflasterung, o.ä.)
- Übergang vom Verkehrsberuhigten Bereich in die Mühlenstraße sollte klar gestaltet werden, so dass die Vorfahrtsituation intuitiv begreifbar ist.







Beschlussvorschlag:

- 1. Die Durchführung eines ergänzten Verfahrens nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zur rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 100 Im Göhlen mit Begründung und Umweltbericht sowie örtlichen Bauvorschriften wird beschlossen.
- 2. Die im Rahmen der 1. erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 04.10.2021 berücksichtigt.
- 3. Die im Rahmen der 2. erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 04.10.2021 berücksichtigt.
- 4. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
- 5. Der Bebauungsplan Nr. 100 Im Göhlen mit Begründung und Umweltbericht sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!